

Amt für Umwelt- und Naturschutz

Abteilung für Fachaufgaben Naturschutz, Abgrabungen

Hr. Christoph Weber

B e s c h l u s s v o r l a g e
zur Sitzung des Landschaftsbeirates
am 05.10.2017

Hier: **Sanierung der Stützmauer an der K19 bei Hennef-Stein**

Antragsteller: Rhein-Sieg-Kreis, Kreisstraßenbaubehörde

Erläuterungen:

Anlass der Planung

Die bergseitige Stützwand der Kreisstraße K 19 zwischen Hennef-Stein und Hennef-Blankenberg ist auf einer Länge von 230 Metern sanierungsbedürftig. Die instabile Bruchsteinwand weist Risse, Ausbauchungen und Ausbrüche auf, die in der Vergangenheit bereits durch Stahlkonstruktionen gesichert worden sind.

Grundzüge der Planung

Die Sanierung gliedert sich in drei Teilbereiche (von oben (Blankenberg) nach unten (Stein)):

Der erste Teilabschnitt hat eine Länge von 24 Metern. Hier wird bei einer Mauerhöhe von 1,75 bis 2,70 Metern, durch Auskratzen und neu Vermörteln der Fugen die vorhandene Wand Instand gesetzt.

Der mittlere Mauerabschnitt ist 171 Meter lang und weist eine Mauerhöhe von 2,0 bis 3,60 Metern auf. Dieses Teilstück muss abgerissen werden und durch eine neue Natursteinwand auf einem Betonfundament ersetzt werden.

Der dritte Abschnitt (bei Stein) mit einer Mauerhöhe von 3,60 Metern und 5,70 Metern ist 35 Meter lang. Die bestehende Wand wird durch eine davorgesetzte, rückverankerte Betonwand gesichert. Die Betonwand wird mit einer Vorsatzschale (Verblendung) aus Naturstein den anderen Mauerabschnitten gestalterisch angepasst.

Die Bauabwicklung erfolgt durch die halbseitige Sperrung der K19, die gleichzeitig die Baustelleneinrichtungsfläche darstellt. Darüber hinaus ist der

geschotterte Parkplatz oberhalb der Steiner Mühle am Ahrenbach als Baustelleneinrichtungsfläche vorgesehen. Hier werden alle Maßnahmen ergriffen, um eine Beeinträchtigung des Gewässer durch den Baubetrieb zu verhindern (Verwallung zum Bach, keine wassergefährdenden Stoffe auf der Fläche, etc.).

Betroffenheit von Schutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen

Westlich der K19 liegt das Naturschutzgebiet 2.1-23 „Ahrenbach und Adscheider Tal“ des Landschaftsplans Nr. 9. Schutzziele sind u.a. die naturnahen Bäche. Das NSG wird lediglich im Bereich des geschotterten Parkplatzes der Steiner Mühle in Anspruch genommen. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Baches ist eine ordnungsgemäße bauzeitliche Entwässerung des Baufeldes und der Baustelleneinrichtungsflächen vorgesehen. Die Straßenentwässerung ist an die örtliche Kanalisation angeschlossen.

Das Naturschutzgebiet 2.1-21 „Siegthalhänge“ östlich der K19 umfasst auch die Stützmauer der K19. Schutzziele sind u.a. die Waldbestände und der Lebensraum für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten des Gebietes. Keines der besonderen Schutzziele ist durch die Mauersanierung erheblich betroffen.

Durch den teilweisen Abriss und Neubau der Mauer ist es erforderlich oberhalb der Mauer 506m² Eichenmischwald zu roden und 272m² Eichenmischwald aus Standsicherheitsgründen auf den Stock zu setzen. Dies erfolgt während der Winterruhe zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar.

Die Kartierung der Avifauna ergab keine Hinweise auf das Vorkommen seltener oder gefährdeter Vogelarten im Wirkraum der geplanten Maßnahme.

Aus der Artengruppe der Reptilien konnten im Umfeld der Mauer lediglich vier Blindschleichen nachgewiesen werden. Das Vorkommen der Waldeidechse wird darüber hinaus als sehr wahrscheinlich angenommen. Die Terminierung der Abrisszeiten berücksichtigt auch die Aktivitätsphase der beiden Arten um eine Flucht aus dem Baufeld zu ermöglichen. Im Zuge der ökologischen Baubegleitung wird das Vorkommen der Arten kurz vor dem Abriss erneut überprüft.

Zur Erfassung der Amphibien wurde auf eine Untersuchung aus dem Jahr 2016 zurückgegriffen, die die K19 von der Steiner Mühle bis zum Ortseingang Blankenberg zum Gegenstand hatte. Durch die Nachuntersuchung konnte, soweit einsehbar, in Nischen und Mauerlücken keine Artnachweise von Reptilien oder Amphibien erbracht werden.

Das Hauptvorkommen der Amphibien wandert östlich der Mauer, entlang des asphaltierten Wanderweges. Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Amphibien erfolgt der Abriss der Stützmauer vorsorglich frühestens ab Mitte April und wird in Abhängigkeit des Witterungsverlaufes mit der ökologischen Baubegleitung bestimmt.

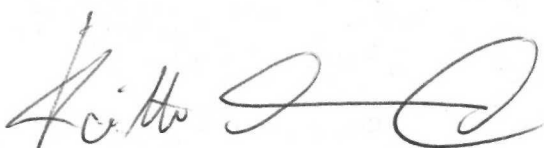
Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzgebietes

Zur Vermeidung der Betroffenheit der o.g. Schutzziele der Naturschutzgebietsausweisungen sind folgende Maßnahmen in der Planung berücksichtigt:

1. Es ist eine ökologische Baubegleitung v.a. zur Bestimmung des Baubeginns und dem Schutz ggf. rückwandernder Arten einzurichten.
2. Die Baufeldfreimachung einschließlich von Rückschnitt sowie Gehölzfäll- und -rodungsarbeiten sind ausschließlich in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar zulässig.
3. Sofern Baumhöhlen oder Spalten an zu fällenden Bäumen vorkommen sind diese auf das Vorkommen von seltenen oder gefährdeten Tierarten zu untersuchen und erforderlichen Falls Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen zu ergreifen (Verschließen unbesetzter Höhlen, Verlegung des Fällzeitpunktes, etc.)
4. Zum Schutz möglicherweise in der Mauer vorkommender Reptilien oder Amphibien wird die Mauer erst nach Mitte April (außerhalb der Winterruhe) abgerissen. In Abhängigkeit des Witterungsverlaufes wird ggf. auch ein späterer Abrisszeitpunkt, unter ökologischer Baubegleitung, festgelegt.
5. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen rückwandernder Amphibienarten wird zusammen mit der ökologischen Baubegleitung das Aufstellen von Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen.
6. Als Baustelleneinrichtungsfläche kommen nur die K19 selbst und der geschotterte Parkplatz am Ahrenbach in Frage.
7. Der Ahrenbach ist vor Einträgen von der Baustelleneinrichtungsfläche zu sichern.
8. Während der Bautätigkeit ist eine ordnungsgemäße Baustellenentwässerung vorzusehen. Die Straßenentwässerung ist bereits an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen.
9. Zur Einbindung der neuen Stützmauer in das Landschaftsbild, wird die Mauer wieder als Natursteinmauer errichtet bzw. mit einer Vorsatzschale entsprechend gestaltet.
10. Im Baustellenbereich sind Baumschutzmaßnahmen zum Schutz der Bäume vor baubedingten Beeinträchtigungen zu ergreifen.
11. Es sind zertifiziertes Regiosaat- und -pflanzgut zu verwenden.

Der Landschaftsbeirat erhebt keine Bedenken gegen die Erteilung einer Befreiung.

Anlagen: Lageplan

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Kittler' followed by a stylized flourish.